Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 5 (1964)

Heft: 9

Artikel: Kubas Waffenpräsenz in Venezuela

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076654

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kubas Waffenpräsenz in Venezuela

Der Kommunismus betrachtet Lateinamerika nicht nur als ein Hauptgebiet seiner intensiven und zum Teil rivalisierenden Agitation (siehe Beilage). Vielmehr unterstützt er neben seiner propagandistischen Tätigkeit, neben seiner auf allen Stufen betriebenen Infiltration auch die bewaffneten Unruhen. Sie haben einem Reformprogramm in diesem sozial rückständigen Kontinent entgegenzuwirken und dessen schweren Gang zur Demokratie zu hemmen. Dieses Kleinkriegprogramm gilt weniger für Moskau, das wenigstens offiziell die friedliche Machtübernahme verkündet, als für China, das die bewaffnete Revolution verlangt. Vor allem aber gilt es für Kuba. Dass es die Partisanenaktionen moralisch unterstützt, wird in Havanna selbst ja lautstark verkündet. Aber daneben greift es auch materiell ein und betreibt bewaffnete Aggression. Besonders anschaulich zeigte sich das vor den letzten Wahlen in Venezuela, wo die castristische «Nationale Befreiungsfront» den Auftrag hatte, durch Terrorakte die Durchführung der Wahlen zu verunmöglichen.

Gerade bezüglich Venezuela liegt ein ausführlich belegter Bericht vor, der sich mit der bewaffneten Einmischung Kubas beschäftigt. Im Unterschied zu vielen Fällen, bei denen man sich mit der Wahrscheinlichkeit zu begnügen hat, werden hier detaillierte Beweise vorgebracht. Es handelt sich um einen Bericht, den eine Untersuchungskommission dem Rat der Organisation amerikanischer Staaten unterbreitet hat.

Die Klage Venezuelas

Venezuela hatte dieser Institution am 29. November des letzten Jahres eine Klage gegen Kuba eingereicht, in welcher die Regierung Havannas unter anderem in zahlreichen Punkten der Intervention und Aggression gegen die territoriale Souveränität und Integrität Venezuelas beschuldigt wurde. Daraufhin wurde eine Kommission bestimmt, die den Dingen auf den Grund gehen sollte. Sie bestand aus einem Repräsentanten Uruguays und je zwei Vertretern Argentiniens, Costa Ricas, Kolumbiens und der Vereinigten Staaten. Der in spanischer Sprache abgefasste Bericht ist am 18. Februar unterbreitet worden. Er bestätigt nicht nur in allen wesentlichen Punkten die venezolanische Darstellung, sondern erhärtet sie auch mit einer Reihe von Dokumenten und umfangreichem photographischem Material. Insbesondere aber gelang der eindeutige Beweis, dass die «Nationale Befreiungsfront» über Waffen verfügte, die ausschliesslich aus Kuba stammen konnten.

Bezeichnenderweise hat sich Havanna, das um eine Aeusserung zu den ermittelten Ergebnissen ersucht wurde, nicht auf die fraglichen Punkte eingelassen. In seiner Antwort vom 3. Februar sprach Aussenminister Raul Roa der Organisation der amerikanischen Staaten das Recht ab, über diese Fragen Rechenschaft zu verlangen. Sie habe Kuba seinerzeit auf arbiträre Art ausgeschlossen und stelle im übrigen ein Kolonialministerium Washingtons dar. Im übrigen drehte Roa den Spiess um und klagte die USA an, die bewaffnete Infiltration Kubas zu betreiben.

Zu den Beschuldigungen, die Venezuela gegenüber Kuba erhob, gehörte nebst andern aggressiven Akten «die Beschaffung von Waffen für Guerillas und terroristische Gruppen in Venezuela, wie aus einem am 1. November 1963 auf der Halbinsel Paraguana entdeckten Waffenlager hervorging . . .»

Das vergrabene Arsenal

Diese Waffen waren vier Kilometer von Punta Macolla im venezolanischen Staat Falcon vergraben worden. Er umfasste mehrere Arten von Feuerwaffen, darunter Automaten und Geschütze, ferner Raketenrohre, Explosivladungen und verschiedene Munition.

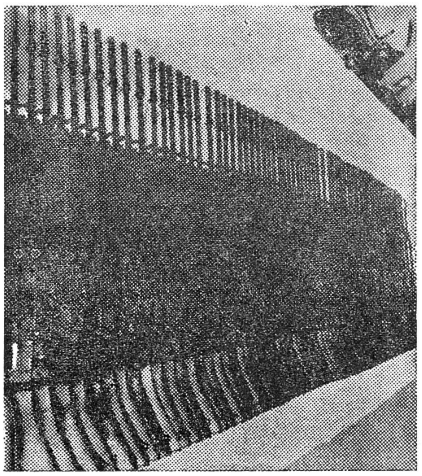

Bei diesen Sturmgewehren gab es keinen Zweifel. Die Herstellerfirma, Fabrique Nationale d'Armes de Guerre in Belgien, bestätigte, dass diese Ausführung des Modell FN (FAL) 1959 in 20 000 Exemplaren nach Kuba geliefert worden war — und nur nach Kuba.

Die Untersuchungskommission nahm die venezolanische Versicherung, es handle sich um ein Waffenlager aus Kuba, keineswegs einfach hin. Augenschein an Ort und Stelle, Befragung von Zeugen, Untersuchung der Funde durch Militärexperten, Prüfung der vorgelegten Dokumente und Information, chemische Tests und Beschaffung eigener Unterlagen wurden vorgenommen.

Die Waffen waren nur 20 Meter von der Küste entfernt eingegraben worden. Man hatte versucht, ihre Identifizierung durch Abfeilen der Seriennummern unmöglich zu machen. Dennoch erwies sich der Nachweis ihrer Herkunft als möglich, und zwar nicht nur durch zahlreiche Indizien, sondern durch das eindeutige Zeugnis der Fabrikanten selbst.

Am deutlichsten konnte dies bei den 81 Sturmgewehren geschehen (siehe Photo), bei jedem einzelnen Stück. Diese Waffen, FN (FAL), Kaliber 7,26 mm, stammten aus der Fabrique Nationale d'Armes de Guerre S. A., die sich in Herstal-lez-Liège (Belgien) befindet. Der Firma wurden die fraglichen Exemplare zugestellt. Sie bestätigte deren Herkunft und gab weiter bekannt, dass dieses Modell FAL nur an lateinamerikanische Staaten geliefert wurde, unter anderem an Kuba im Jahre 1959. Dabei aber wiesen die nach Kuba verkauften Sturmgewehre vier Merkmale auf, die sie von den übrigen Lieferungen unterschieden. Es betraf die Anbringung des Fabrikstempels, die unterschiedliche Anbringung der Nummern, deren Fehlen am Magazin und Bajonett. Alle diese Charakteristiken konnten bei den vorgefundenen Exemplaren nachgewiesen werden. Damit war klar, dass ausschliesslich Kuba über solche Waffen verfügte.

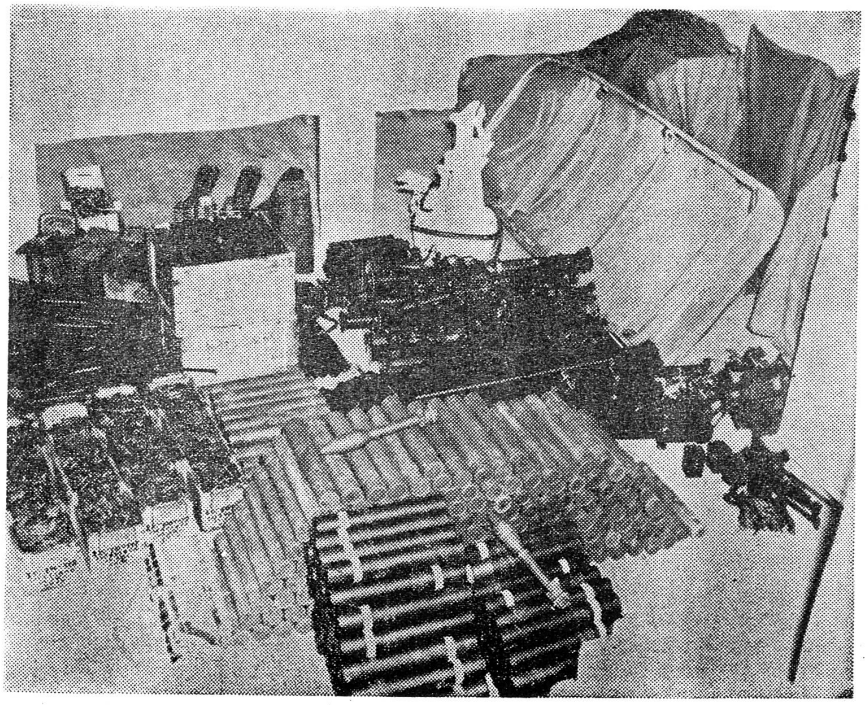

Das Kriegsmaterial, das an der Küste des venezolanischen Staates Falcon entdeckt wurde, war eine Schiffsladung aus Kuba.